



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit • 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystr. 8  
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orłowski  
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orłowski@bmg.bund.de

223-21432-16

Berlin, 25. April 2013

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 21. Februar 2013 über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsfähigkeit einer subkutanen Infusion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss vom 21. Februar 2013 über eine Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Der G-BA hat zu prüfen, ob durch das in dem o.g. Beschluss geregelte Erfordernis eines Verlaufs-  
bogens Bürokratiekosten zu erwarten sind und diese ggf. gemäß § 91 Absatz 10 SGB V zu ermit-  
teln sowie in der Begründung des Beschlusses näher auszuweisen.

**Begründung:**

Die durch den Beschluss vom 21. Februar 2013 erfolgte Ergänzung des Leistungsverzeichnisses  
der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie um eine Nummer 16a zur Verordnung subkutaner In-  
fusionen wird nicht beanstandet.

Seite 2 von 3

Der G-BA hat es jedoch unterlassen, die infolge des Beschlusses zu erwartenden Bürokratiekosten zu ermitteln und diese Kosten in der Begründung des Beschlusses nachvollziehbar darzustellen. In den tragenden Gründen des Beschlusses hat der G-BA hierzu die Auffassung vertreten, die Bürokratiekosten könnten nicht ausgewiesen werden, weil es dem G-BA nicht möglich gewesen sei, eine prozessbegleitende Prüfung von Regelungsalternativen vorzunehmen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Ermittlung und Ausweisung zu erwartender Bürokratiekosten nach der Methodik des Standardkosten-Modells dem G-BA nur unter der Voraussetzung möglich sein sollte, dass er im Vorfeld mehrere Regelungsalternativen geprüft hätte. Die in § 91 Absatz 10 SGB V geregelte Verpflichtung des G-BA zur Ermittlung von Bürokratiekosten zielt nach ihrem Wortlaut sowie ihrem Sinn und Zweck insbesondere auch darauf ab, sowohl dem G-BA selbst als auch der Öffentlichkeit Transparenz darüber zu verschaffen, ob ein Beschluss Informationspflichten enthält und in welcher Größenordnung hierdurch bei den Normbetroffenen entstehende Bürokratiekosten zu erwarten sind. Diese Feststellungen sind vom G-BA auf Grundlage des letztlich beschlossenen Richtlinien textes zu treffen.

Die Betrachtung von Regelungsalternativen im Beratungsverfahren zu einer Beschlussfassung dient der Identifizierung von Maßnahmen, die weniger belastend sind, und ist vom G-BA im Übrigen bereits nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und nicht erst seit der Einführung einer verpflichtenden Bürokratiekostenermittlung vorzunehmen. Für die Ermittlung der Bürokratiekosten des konkret getroffenen Beschlusses ist die Frage, ob im Vorfeld auch andere Regelungsalternativen in Betracht gezogen worden, jedoch ohne Relevanz.

Dem G-BA wird daher aufgegeben, die nach § 91 Absatz 10 SGB V erforderliche Prüfung nachzuholen, ob durch das in dem Beschluss geregelte Erfordernis eines Verlaufsboogens Bürokratiekosten zu erwarten sind, diese ggf. zu ermitteln sowie durch eine Ergänzung der beschlussbegründenden Unterlagen näher auszuweisen.

Im Hinblick auf das Schreiben des G-BA vom 11. April 2013, in dem eine redaktionelle Änderung in Nummer 16 des Leistungsverzeichnisses angekündigt wird, ist zudem auf Folgendes hinzuweisen:

Gegen die vorgesehene Streichung der Bezugnahme auf die subkutane Infusion in der Bemerkungsspalte einschließlich der erforderlichen sprachlichen Anpassung des verbleibenden Satzes, ergeben sich keine inhaltlichen Einwände, da sie lediglich eine Folgeänderung des vorliegenden Beschlusses darstellt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Folgeänderung in Nummer 16 nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit durch einen Richtlinienbeschluss des Plenums vorzunehmen ist, da es sich um eine zusätzliche Änderung des bestehenden Richtlinien textes handelt, die nicht als eine einfache Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit des Beschlusses vom 21. Februar 2013 durch die Geschäftsstelle durchgeführt werden kann. Ein erneutes Stellungnahmeverfahren wird hierbei als entbehrlich angesehen. Eine erneute Vorlage

Seite 3 von 3

des Beschlusses zur Umsetzung dieser angekündigten Richtlinienänderung nach § 94 SGB V vor der Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist ebenfalls nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Orłowski

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landesozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.